

# Trennung - Was nun?



## Ein Leitfaden in Trennungssituationen

1. Herbeiführung der Trennung
2. Unterhalt während der Trennungszeit
3. Trennung ehelicher Angelegenheiten
4. Weitere Unterstützungsformen
5. Elterliche Sorge und Umgangsregelung
6. Anwaltliche Hilfen
7. Trennung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft
8. Hilfen in Trennungssituationen

## Impressum

**Herausgeber:**

VAMV LV Bayern e.V.  
Tumblingerstr. 24 RG  
80337 München

Tel. 089 / 32212 - 294  
(Mo bis Do 9 - 14 Uhr)  
Fax 089 / 32212 - 408  
info@vamv-bayern.de  
www.vamv-bayern.de

[www.facebook.com/VAMV.Bayern/](https://www.facebook.com/VAMV.Bayern/)

**Spendenkonto:**

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE 76 7002 0500 0007 8446 00  
BIC: BFS WDE33 MUE

**Redaktion:** Nicole König

**Layout:** Alexandra Walzel

**Druck:** Onlineprinters GmbH, Neustadt a. d. Aisch

**Auflage:** 500 Stück, Dezember 2019

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband LV Bayern e.V.  
gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

## VORWORT

### Warum dieser Leitfaden?

In der Beratungsarbeit haben wir die Erfahrung gemacht, dass für Paare, die sich trennen wollen, eine Fülle von Fragen zu beantworten ist. Neben der meist schwierigen Phase der Beziehungsklärung innerhalb der Familie, gibt es einen hohen Orientierungsbedarf hinsichtlich der Konsequenzen einer Trennung.

Wir beziehen uns mit diesem Leitfaden nur auf die Trennungszeit und nicht auf die Scheidung selbst. Ein Scheidungsantrag kann grundsätzlich frühestens nach Ablauf eines Trennungsjahres beim zuständigen Familiengericht eingereicht werden. Die Scheidungsfolgen werden erst für die Zeit nach der Scheidung geregelt.

Gerade in der Trennungszeit können eine Reihe unterschiedlicher Probleme auftreten. Wir haben uns bemüht, die notwendigen rechtlichen und bürokratischen Verfahren während der Trennungszeit verständlich darzustellen und zu aktualisieren. Es ist sinnvoll, in diesen Situationen Hilfe und Unterstützung einzuholen. Für die unterschiedlichen Hilfestellungen gibt es in Bayern verschiedenste Beratungs- und Anlaufstellen. Zentrale und allgemeingültige Adressen haben wir in der Broschüre angegeben.

Wir bedanken uns sehr herzlich beim VAMV Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der die Erstfassung des Leitfadens erarbeitet hat. Fachliche Hilfe und Unterstützung erhielten wir bei der aktuellen Überarbeitung von der Fachanwältin für Familienrecht, Dr. jur. Eva Schönberger (Landkreis Starnberg).

Ihre Geschäftsstelle  
VAMV Landesverband Bayern e.V.

Nicole König  
Projektleitung

Alexandra Walzel  
Projektabstimmung

Beachten Sie bitte, dass dieser Leitfaden nur als erste Orientierung dient, keine Gewähr für Vollständigkeit bietet bzw. nicht für jeden Einzelfall verbindlich sein kann. Im Zweifel nehmen Sie Beratung oder anwaltschaftliche Hilfe in Anspruch.

### 1. HERBEIFÜHRUNG DER TRENNUNG

Vor einer Scheidung kommt die Trennung. Grundsätzlich erst nach Ablauf eines Jahres kann ein Scheidungsantrag von beiden Ehepartnern oder von einem gestellt werden, dem der andere Ehepartner zustimmen kann. Nur im Einvernehmen wird die Ehe grundsätzlich mit Ablauf eines Jahres geschieden. Die Mitteilung einer Regelung der Scheidungsfolgen (Aufteilung der Haushaltsgegenstände, Nutzung der ehelichen Wohnung, Unterhalt u.a.) ist seit 2009 nicht mehr erforderlich.

Leben die Ehepartner drei Jahre voneinander getrennt, so kann die Ehe auch ohne beidseitigem Einverständnis geschieden werden.

In Ausnahmefällen (z.B. bei häuslicher Gewalt) kann die Ehe auch vor dem Ablauf eines Trennungsjahres geschieden werden.

#### Getrenntlebend bedeutet nach § 1567 Abs. 1 BGB:

- Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bzw. Trennung zwischen Tisch und Bett (objektive Voraussetzung) und
- dass ein Ehepartner die häusliche Gemeinschaft erkennbar nicht herstellen will (subjektive Voraussetzung).

#### Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bedeutet:

- Getrennte Kassen
- Getrenntes Bett
- Getrennte Haushaltsführung (kein gemeinsames Kochen, kein gemeinsames Waschen)

#### Die erkennbare Trennungsabsicht bedeutet:

- Es muss nach außen die Ablehnung der ehelichen Gemeinschaft deutlich werden.
- Der Trennungszeitpunkt sollte (aus Beweisgründen) in Form eines Schreibens mit Zugangsbestätigung an den Ehepartner erfolgen.

Verband allererziehender Mütter und Väter  
Landesverband Bayern e.V.

Juli 2019  
**Informationen für Einelternfamilien**

**Schwerpunkte:**

- Sich gesund und günstig ernähren - Was geht das?
- Verlornes? - Praktische Hilfen nach der Geburt
- Renditenbesteuerung gibt es auch in Bayern!
- Faire Lösung für Unterhalt im Wechselmodell gefunden
- Seminarprogramm ab September 2019

NEU: Faltblatt "Familienbezogene Leistungen in Bayern" zum Herausnehmen in der Mitte

#### "Informationen für Einelternfamilien"

Zweimal jährlich erscheint unsere Informationsbroschüre mit News und Pressemitteilungen aus Bayern und dem Bund, einem aktuellen Themenschwerpunkt, mit Link- und Buchtipps sowie unserem Veranstaltungs- und Seminarprogramm.

Sie können die Broschüre bei uns bestellen. Mitglieder erhalten die kostenlose Broschüre automatisch. Institutionen können sich gerne in unseren Verteiler aufnehmen lassen, eine E-Mail an [info@vamv-bayern.de](mailto:info@vamv-bayern.de) genügt.

[www.vamv-bayern.de/angebot/broschueren/](http://www.vamv-bayern.de/angebot/broschueren/)



### 1.1. Getrenntleben in der ehelichen Wohnung

Eine Trennung ist nach dem Gesetz auch möglich, wenn Sie es schaffen, in der ehelichen Wohnung getrennt zu leben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Wohnung räumlich aufgeteilt wird - dies gilt nicht für Küche und Bad. Hier ist eine zeitliche Nutzungsregel aber sinnvoll.

Die Versorgung der Kinder kann dazu führen, dass die Eheleute beschränkte Gemeinsamkeiten in der Haushaltsführung haben bzw. eine Trennung innerhalb der Wohnung kaum praktikierbar ist. Dies hat keine Auswirkungen auf die Anerkennung des Getrenntlebens. Erfahrungsgemäß ist es jedoch für alle Beteiligten schwierig, für einen längeren Zeitraum in der ehelichen Wohnung getrennt zu leben.

### 1.2. Verbleib eines Partners in der ehelichen Wohnung

Wenn Sie sich darüber verständigen, wer in der gemeinsamen Wohnung verbleibt, gibt es aus diesem Grund grundsätzlich keine Möglichkeit seitens des Vermieters, dem anderen zu kündigen, unabhängig davon, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Für den Partner, der in der Wohnung verbleibt, ist kein neuer Mietvertrag zwingend notwendig.

Ist Ihr Ehepartner ausgezogen und erklärt nicht innerhalb von sechs Monaten, dass er in die eheliche Wohnung zurückkehren will, können Sie die alleinige Nutzung der Wohnung während der Trennungszeit beanspruchen.

Können Sie sich nicht darüber verständigen, wer in der gemeinsamen Ehwohnung verbleibt, so haben Sie die Möglichkeit, beim Gericht einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zuweisung notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Dies ist idR anzunehmen, bei Vorliegen von Gewalt bzw. wenn gemeinsame Kinder in der Wohnung verbleiben sollen.

Bevor Sie sich jedoch auf eine heftige Auseinandersetzung um die Wohnung einlassen, sollten Sie klären, ob Sie diese auch langfristig finanzieren können. Dies gilt insbesondere, wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen werden (siehe 4.1.). Es gibt einen Regel-Höchstbetrag für anzuerkennende Mieten. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Antragsstelle für das ALG II über die örtlichen angemessenen Unterkunftskosten (Wohnraumfläche und Mietpreis).

### 1.3. Umzug in eine neue Wohnung

Entschließen Sie sich auszuziehen, so sollten Sie versuchen, aus dem gemeinsamen Mietvertrag entlassen zu werden. Die Entlassung aus dem bisherigen Mietvertrag geht nur mit Zustimmung des Vermieters und des Ehepartners und sollte schriftlich erfolgen. Ansonsten sind Sie auch weiterhin für die Miete, Schönheitsreparaturen u.a. haftbar und zwar bis zum Ende des Mietverhältnisses.

## Trennung, was nun?

Wollen Sie eine Sozialwohnung beziehen, benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein. Dieser ist bei der jeweiligen Gemeinde-, Kreis- oder Stadtverwaltung zu beantragen.

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist abhängig vom Einkommen und der Anzahl aller Haushaltsangehörigen, ggf. auch davon, wie lange Sie am Wohnort gemeldet sind.

Sollten Sie nach der Trennung Arbeitslosengeld II (siehe 4.1.) beziehen, so empfehlen wir Ihnen, sich vor der Anmietung einer neuen Wohnung nach den angemessenen und damit anzuerkennenden Unterkunftskosten bei der örtlichen Antragsstelle (Job-Center) zu erkundigen. Maklergebühren, Mietkaution und Umzugskosten können nach vorheriger Absprache und Antragsstellung von dem Leistungsträger übernommen werden.

Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle finden Sie auf unserer Homepage  
[www.vamv-bayern.de/tipps-informationen/unterhalt/](http://www.vamv-bayern.de/tipps-informationen/unterhalt/)



immer gut informiert

Hintergründe, wichtige **Informationen** und **Neuigkeiten** finden Sie auf unserer Homepage.  
[www.vamv-bayern.de](http://www.vamv-bayern.de)

Wenn Sie keine **aktuellen News** verpassen wollen, melden Sie sich gleich unverbindlich zu unserem kostenlosen **Newsletter** an  
[www.vamv-bayern.de/newsletter/](http://www.vamv-bayern.de/newsletter/)

oder folgen uns auf **Facebook**.  
[www.facebook.com/VAMV.Bayern/](http://www.facebook.com/VAMV.Bayern/)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
 Landesverband Bayern e.V. 

**NEWSLETTER**

aktuelle Infos für Alleinerziehende

## 2. UNTERHALT WÄHREND DER TRENNUNG

### 2.1. Kindesunterhalt

Einen Unterhaltsanspruch hat grundsätzlich jedes minderjährige Kind. Kinder zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr sind minderjährigen Kindern gleichgestellt, wenn sie sich in der allgemeinen Schul- oder Ausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben.

Die Unterhaltungspflicht besteht grundsätzlich während der ersten Ausbildung (Schule und Lehre oder Schule und Studium) bis zu deren Abschluss und kann somit über die Volljährigkeit hinausgehen. Ab Volljährigkeit sind dann beide Elternteile anteilig - je nach Höhe ihres Einkommens (sog. Haftungsrechnung) - für den Unterhalt zuständig.

Der Bedarf des Kindes bei Minderjährigkeit wird anhand der Einkommensverhältnisse des Barunterhaltspflichtigen, d.h. des nicht überwiegend betreuenden Elternteils, bestimmt. Der Bedarf bei Volljährigkeit wird nach beiderseitigen Einkommen bestimmt, sofern der Volljährige noch bei einem Elternteil lebt. Bei eigener Wohnung gilt der Festbedarf.

Kindesunterhalt muss ab dem Zeitpunkt gezahlt werden, zu dem der Barunterhaltspflichtige aufgefordert worden ist, sein Einkommen offen zu legen bzw. sich in Zahlungsverzug befindet.

Dies sollte schriftlich, am besten mit Zugangsnachweis, erfolgen. Gehaltsbescheinigungen der letzten 12 Monate, insbesondere die Dezemberabrechnung, und der letzte Steuerbescheid sowie die dazu gehörige Erklärung mit allen Anlagen sollten verlangt werden. Bei Selbständigen oder anderen vorhandenen sog. schwankenden Einnahmen (Zinsen, Mieteinnahmen) sind Einkommensnachweise (Steuererklärungen, -bescheide, Einnahmen-Überschussrechnungen oder Bilanzen) über den Zeitraum von 3 Jahren zu fordern.

Die Berechnung kann selbst anhand der Düsseldorfer Tabelle oder durch das jeweilige Jugendamt erfolgen. Vom Tabellensatz ist bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die Hälfte des Kindergeldes und bei volljährigen Kindern das gesamte Kindergeld abzuziehen. Voraussetzung ist der Bezug des Kindergeldes durch den betreuenden Elternteil.

Die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle beziehen sich auf den Fall, dass für zwei Personen Unterhalt zu zahlen ist. Sind mehr unterhaltsberechtigende Personen vorhanden, wird die / der Unterhaltspflichtige in den Einkommensgruppen zurückgestuft. Bei nur einem unterhaltsberechtigenden Kind wird der Unterhalt der nächsthöheren Gruppe entnommen.

Zusätzlich kann Mehrbedarf, wie z.B. ein Beitrag zum Kindergarten oder zur Nachhilfe, beansprucht werden. Je nach Einkommensverhältnissen müssen die Eltern, ähnlich wie beim Unterhalt des Volljährigen, hierfür anteilig aufkommen.

Die Unterhaltszahlungen sollten ab sofort, im Voraus und fortlaufend monatlich eingefordert werden. Bleibt die Zahlung aus, ist diese nur mit einem Titel durchsetzbar. Das Jugendamt stellt kostenlos eine „vollstreckbare Urkunde“ für minderjährige Kinder aus. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltspflichtige bei Minderjährigkeit eine entsprechende Erklärung beim Jugendamt abgibt.

Tut er dies nicht, muss der Titel in einem gerichtlichen Verfahren erstritten werden.

## 2.2. Ehegattenunterhalt

Grundsätzlich gilt, dass beide Ehegatt/innen eigenverantwortlich für den eigenen Lebensunterhalt sorgen sollen. Ehegattenunterhalt wird nur bei vorliegenden Gründen gezahlt. Gründe können die Betreuung eines Kindes, Arbeitslosigkeit, Alter oder Krankheit sein. Bis zum dritten Lebensjahr des Kindes haben getrennt lebende und geschiedene Mütter und Väter grundsätzlich einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Danach gilt eine gesteigerte Pflicht zur Erwerbstätigkeit, wobei auch die Bedürfnisse des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind.

Für die Berechnung des Ehegattenunterhalts muss zunächst das anrechenbare Einkommen des Pflichtigen ermittelt werden, wobei der Kindesunterhalt vorweg abgezogen wird. Weiter muss das anrechenbare Einkommen des Berechtigten ermittelt werden. Der Berechtigte muss bedürftig sein, der Pflichtige leistungsfähig. Elterngeld gilt z.B. als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt. Nicht alle monatlichen Belastungen sind unterhaltsrechtlich absetzbar. Es ist sinnvoll, den Ehegattenunterhalt im Einzelfall mit anwaltlicher Hilfe zu klären.

Der Selbstbehalt des/der erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen gegenüber minderjährigen Kindern bzw. diesen Gleichgestellten bis 21 Jahren beträgt derzeit **1.080 EUR**, der des Nichterwerbstätigen **880 EUR**. Diese Beträge werden regelmäßig erhöht.

## 2.3. Betreuungsunterhalt für nicht Verheiratete

Nicht verheiratete Mütter und Väter haben gegenüber dem anderen Elternteil des Kindes einen Unterhaltsanspruch. Dieser gilt grundsätzlich drei Jahre nach der Geburt des Kindes, soweit von Ihnen wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1615 1 BGB). Ein darüber hinausgehender Anspruch kann sich aus Billigkeitsgründen, insbesondere wegen der Belange des Kindes und der bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung, ergeben. Der Betreuungsunterhalt ist gegenüber dem Sozialgeld/ALG II die vorrangige Leistung.

Die Zahlung des Kindesunterhalts hat Vorrang und der Anspruch auf einen Selbstbehalt darf nicht unterschritten werden. Der Unterhaltsbedarf der Mutter/des Vaters liegt in der Regel bei mindestens **880 EUR**, richtet sich aber nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes.

Auch hier kann Sie das zuständige Jugendamt zu Fragen des Betreuungsunterhalts beraten oder Sie wenden sich an eine/n Rechtsanwält/-wältin oder Fachanwält/-wältin für Familienrecht.

## 2.4. Rangfolge der Unterhaltsberechtigten

Steht für die Unterhaltsberechtigten nicht ausreichend Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Verfügung, handelt es sich um einen Mangelfall. Im Mangelfall werden Unterhaltsansprüche gemäß einer Rangfolge befriedigt. Die Rangfolge gestaltet sich wie folgt:

1. Rang: Minderjährige Kinder und Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt der Eltern leben (so genannte volljährig privilegierte Kinder)
2. Rang: Alle Elternteile, die Kinder betreuen und deshalb unterhaltsberechtigt sind oder im Falle einer Scheidung wären, und Ehegatt/innen bei Ehen von langer Dauer
3. Rang: Alle anderen Ehegatt/innen
4. Rang: Kinder, die nicht im 1. Rang stehen
5. Rang: Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
6. Rang: Eltern
7. Rang: Weitere Verwandte in aufsteigender Linie

Selbstbehalt (Eigenbedarf) des Unterhaltspflichtigen gegenüber Unterhaltsberechtigten - monatlich	Stand 2019
falls erwerbstätig	1.080 EUR
falls nicht erwerbstätig	880 EUR
gegenüber Ehegatten mit Ansprüchen aus Rang 2	1.200 EUR
gegenüber volljährigen Kindern in Ausbildung	1.300 EUR
gegenüber Eltern und Enkeln	1.800 EUR

### 3. TRENNUNG EHELICHER ANGELEGENHEITEN

#### 3.1. Haushaltsgegenstände

Für die Aufteilung der Haushaltsgegenstände gilt folgende Regel:

Die Gegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden, gehören dem Ehepaar gemeinsam, egal wer sie bezahlt hat.

Die Gegenstände, die ein Ehepartner mit in die Ehe gebracht hat, selbst erworben, geschenkt bekommen oder geerbt hat, sind sein Alleineigentum.

Die Aufteilung erfolgt in der Regel nach der Bedeutung der Gegenstände für die Ehepartner, z.B. wegen der Kinderbetreuung (Kinderzimmer, Haushaltsgeräte etc.) oder der beruflichen Tätigkeit (z.B. PC). Eine endgültige Regelung erfolgt erst mit der Scheidung. In strittigen Fällen kann das Gericht jedoch auch während der Trennung eine Regelung treffen.

#### 3.2. Konten

Gemeinsame Konten können auch nur gemeinsam gekündigt werden. Zur Vermeidung von Überziehungen sollte der Dispo auf Null herabgesetzt werden. Falls hierüber keine Einigung besteht, sollten Sie zum Trennungszeitpunkt den persönlichen Kontakt mit Ihrer Bank aufnehmen, um Ihre Situation zu besprechen und zu dokumentieren. Um möglichen Auseinandersetzungen vorzubeugen, ist es sinnvoll, den Kontoauszug zum Trennungszeitpunkt einzuholen und ggf. die eigene EC-Karte abzugeben. Kontovollmachten, die dem Ehepartner erteilt worden sind, sollten zurückgezogen werden.

#### 3.3. Versicherungen und Steuerklasse

##### Krankenversicherung

Während der Trennungszeit ist der unterhaltsberechtigten Ehepartner beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenkasse des Unterhaltsverpflichteten mitversichert. Besteht eine private Krankenversicherung, ist der Beitrag dafür zusätzlich zum Unterhalt geltend zu machen. Dies gilt nach der Scheidung auch für die gesetzliche Krankenversicherung, für die dann eigene Beiträge zu zahlen sind. Es ist daher wichtig, sich vor der Scheidung von der Krankenkasse bescheinigen zu lassen, zu welchen Bedingungen eine Weiterversicherung erfolgt.

Die Kinder sind bis zum 18. Lebensjahr, in besonderen Fällen auch länger, beim Unterhaltsverpflichteten versichert. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind in den Unterhaltsbeiträgen der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten, sie müssen gesondert gefordert und gezahlt werden. Ist das Einkommen des betreuenden Elternteiles höher als das des Unterhaltsverpflichteten, so müssen die Kinder bei diesem Elternteil krankenversichert werden.

##### Haftpflichtversicherung

In einer Familienhaftpflichtversicherung sind alle Familienmitglieder auch während der Trennungszeit weiter versichert. Erst mit der rechtskräftigen Scheidung muss eine Abänderung erfolgen.

## Hausratversicherung

Eine Hausratversicherung gilt nur für einen Haushalt. Wenn sich durch die Trennung sowohl räumlich als auch hinsichtlich des versicherten Hausrates Veränderungen ergeben, teilen Sie dies Ihrer Versicherung mit.

## Lebensversicherung

Die eventuelle Begünstigtenstellung mit Todesfall des Ehegatten ändert sich nicht mit Trennung und/oder Scheidung automatisch. Diese müssen Sie bei Bedarf gegenüber der Versicherungsgesellschaft schriftlich widerrufen.

## Steuern

Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Trennung erfolgte, müssen Sie dem Finanzamt mitteilen, dass Sie getrennt leben. Nach der Trennungsmitteilung erhält der Ehegatte, der die Kinder betreut, die Steuerklasse II, der andere die Steuerklasse I. Auf den Steuerkarten der Eltern wird, unabhängig von der Steuerklasse, je 1/2 Kind eingetragen, beim barunterhaltspflichtigen Elternteil nur dann, wenn mindestens 75% des Unterhaltes gezahlt werden. Ab der Änderung der Steuerklasse ist meistens eine Neuberechnung des Unterhaltes erforderlich, da sich in aller Regel das Nettoeinkommen verringert. Mit der Steuerklasse II erhalten Sie einen steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der derzeit 1.908 Euro im Jahr beträgt und sich bei weiteren Kindern um jeweils 240 EUR erhöht.

## "Elternvereinbarung"

### Gelebte Elternautonomie bei Trennung und Scheidung

Mit der vorliegenden Elternvereinbarung können Eltern und Kinder ihre Vorstellungen von der künftigen Gestaltung der gemeinsamen Sorge und der elterlichen Verantwortung bei Getrenntleben der Eltern dokumentieren. Die Elternvereinbarung beinhaltet unter anderem Absprachen zum Aufenthalt des Kindes, zum Umgang und zum Unterhalt. Diese Absprachen werden gemeinsam unter Einbeziehung aller Betroffenen ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Eine kurze Einführung in die rechtlichen Grundlagen und einige Tipps und Informationen erleichtern das Ausfüllen.

Beim Besprechen und Aushandeln einzelner Punkte der Elternvereinbarung werden mögliche Konflikte zu einem frühen Zeitpunkt ersichtlich und können durch aktive Elternarbeit - zum Beispiel durch die Inanspruchnahme von Beratung - behoben werden. So kann die Elternvereinbarung die Grundlage für ein konstruktives und kooperatives Miteinander schaffen.



[www.vamv-bayern.de/angebot/broschueren/](http://www.vamv-bayern.de/angebot/broschueren/)

## 4. WEITERE UNTERSTÜTZUNGSFORMEN

### 4.1. Grundsicherung für Arbeitssuchende – Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II erhalten Sie, wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind. Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann. Zeitliche Einschränkungen, z.B. wegen Kindererziehung sind nicht von Bedeutung. Nur wer wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten, wird auch weiterhin Sozialhilfe beziehen.

Neben dem ALG II für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhalten Kinder und nicht erwerbsfähige Familienangehörige ein Sozialgeld.

Wenn alle Einkommen (Arbeitseinkommen, Kindergeld, Unterhalt usw.) abgezogen wurden, ergibt sich der Anspruch auf das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld.

In den regionalen Job-Centern werden die Anträge auf Arbeitslosengeld II gestellt.

Die Grundsicherung Arbeitslosengeld II und Sozialgeld beträgt: Stand 01.01.2020

- |  |        |         |                     |
|--|--------|---------|---------------------|
| ■ Alleinstehende und Alleinerziehende              | 100%   | 432 EUR | Regelbedarfsstufe 1 |
| Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften           | je 90% | 389 EUR | Regelbedarfsstufe 2 |
| nicht erwerbstätige Erw. u. 25 J. im HH der Eltern |        | 345 EUR | Regelbedarfsstufe 3 |
| Jugendliche von 14 - 17 Jahren                     |        | 328 EUR | Regelbedarfsstufe 4 |
| Kinder von 6 - 13 Jahren                           |        | 308 EUR | Regelbedarfsstufe 5 |
| Kinder von 0 bis 5 Jahren                          |        | 250 EUR | Regelbedarfsstufe 6 |
- Kosten für Unterkunft (Miete) und Heizung (angemessen bezogen auf Wohnraumfläche und Mietpreis): Die Mietobergrenzen sind regional unterschiedlich.
  - Mehrbedarf für Alleinerziehende, der sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.
  - Mehrbedarf für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche.

Alle ALG-II-BezieherInnen sind kranken- und pflegeversichert. Zur Rentenversicherung wird der gesetzliche Mindestbetrag gezahlt.

In den Regelleistungen sind alle Leistungen enthalten. **Einmalige Beihilfen** sind ausschließlich für die Erstausrüstung der Wohnung mit Möbeln, die Erstausrüstung mit Bekleidung, für Schwangere die „Babysterstausrüstung“, mehrtägige Klassenfahrten und eine jährliche Schulpauschale von 150 € für schulpflichtige Kinder vorgesehen.

Nähere Informationen unter:

[www.arbeitsagentur.de/privatpersonen](http://www.arbeitsagentur.de/privatpersonen)



## 4.2. Unterhaltsvorschuss

Erhalten Sie keinen Kindesunterhalt, können Sie Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt beantragen.

Stand 2020

Zahlbetrag 1. Altersstufe (Kinder bis 5 Jahre)	165 EUR / Monat
Zahlbetrag 2. Altersstufe (Kinder von 6 bis 12 Jahre)	220 EUR / Monat
Zahlbetrag 3. Altersstufe (Kinder von 12 bis 18 Jahre)	293 EUR / Monat

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist identisch mit dem Tabellensatz der Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle. Davon wird allerdings das gesamte Kindergeld abgezogen. Der Unterhaltsvorschuss ist damit geringer als der Unterhalt, der von einem Elternteil zu zahlen wäre.

Unterhaltsvorschuss wird unabhängig vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils gewährt. Er geht nicht verloren, wenn Sie mit einem Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, allerdings bei einer Wiederheirat.

## 4.3. Kinderzuschlag

Der KiZ ist ein Zuschlag zum Kindergeld von bis zu **185 EUR** pro Kind. Der KiZ soll Eltern unterstützen, die mit ihrem Einkommen zwar für sich selbst, aber nicht für ihre Kinder sorgen können.

Sie haben Anspruch auf den KiZ, wenn Ihr Kind jünger ist als 25 Jahre, nicht verheiratet ist, mit Ihnen zusammenlebt. und Sie für das Kind Kindergeld erhalten. Außerdem müssen Sie sich bereits um andere Einkünfte für Ihr Kind, wie z. B. Kindesunterhalt vom anderen Elternteil oder Unterhaltsvorschuss, Waisenrente oder BAföG, bemüht haben. Keinen Anspruch haben Sozialhilfebezieher.

Ab dem 01.01.2020 entfallen die oberen Einkommensgrenzen für den Kinderzuschlag. Außerdem wird ab diesem Zeitpunkt das Einkommen der Eltern, das über ihren eigenen Bedarf hinausgeht, nur noch zu 45%, statt aktuell 50%, auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Außerdem gilt: Sie können den KiZ anstatt SGB II-Leistungen erhalten, wenn Ihre Familie mit dem KiZ etwas weniger Geld als mit SGB II-Leistungen zur Verfügung haben wird. Die Differenz zu Ihrem SGB II-Anspruch muss unter **100 EUR** liegen. Mehrbedarfe werden dabei berücksichtigt.

## 4.4. Wohngeld

Wohngeld wird als Mietzuschuss oder Lastenzuschuss (wenn Ihnen die Wohnung / das Haus gehört) gewährt.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, können Sie kein Wohngeld beantragen, da die Unterkunftskosten durch diese Leistung abgedeckt sind. Es muss dann kein gesonderter Antrag auf Wohngeld gestellt werden.

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld beanspruchen können, ist abhängig von:

- Anzahl der Haushaltsangehörigen
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete

Leben Sie innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt, so gilt der Ehepartner nicht mehr als Haushaltsangehöriger und ihr/sein Einkommen darf nicht in die Wohngeldberechnung einfließen. Lebt ein Kind nach der Trennung zu annähernd gleichen Teilen in der jeweiligen Wohnung eines Elternteils, so zählt das Kind bei beiden Haushalten als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung.

## 4.4. Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII sowie Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld gemäß § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten, haben seit Januar 2011 einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Für die Erstattung der Leistungen muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Nähere Informationen unter:

[www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/  
Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/  
bildungspaket.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/bildungspaket.html)



## Kennen Sie schon unser Falblatt "Familienbezogene Leistungen in Bayern" ?

Nähere Informationen unter:

[www.vamv-bayern.de/angebot/broschueren/familienbezogene-leistungen-in-bayern/](http://www.vamv-bayern.de/angebot/broschueren/familienbezogene-leistungen-in-bayern/)



## 5. ELTERLICHE SORGE UND UMGANGSREGELUNG

Nach dem Kindschaftsrecht ist die gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung/Scheidung der Ausgangsfall. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, bleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

**Das gemeinsame Sorgerecht nach der Trennung bedeutet:**

- Der Elternteil, der das Kind betreut, entscheidet allein über Angelegenheiten des täglichen Lebens.
- Der Elternteil, bei dem das Kind zu Besuch ist, bzw. der Umgang hat, entscheidet in dieser Zeit allein über Angelegenheiten der tatsächlichen Kinderbetreuung.
- Die Eltern entscheiden zusammen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.

Was nun genau Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder des täglichen Lebens sind, wird von Eltern des öfteren unterschiedlich bewertet. Es gibt hierzu eine Reihe von Einzelentscheidungen.

**Gemeinsam müssen Fragen in folgenden Grundsatzbereichen entschieden werden:**

Gesundheit, Aufenthalt, Kindergarten, Schule, Ausbildung, Umgang, Fragen der Religion, Vermögenssorge, Status- und Namensfragen, Meldeangelegenheiten, sonstige Grundfragen der tatsächlichen Betreuung.

Auch wenn Sie sich als Paar trennen, bleiben Sie als Eltern verbunden. Die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Umgangsregelung sollten miteinander ausgehandelt und konkret abgesprochen werden. Dies am besten in schriftlicher Form als Sorgvereinbarung.

Strittig sind häufig die Fragen des Aufenthaltes des Kindes sowie die Ausgestaltung des Umgangs. Kommt es hier zu keiner Verständigung, so empfiehlt es sich, eine Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen. Kommt es auch hier zu keiner einvernehmlichen Regelung, kann jederzeit, unabhängig vom Stand des Scheidungsverfahrens, ein Antrag beim zuständigen Familiengericht gestellt werden. Zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk sich das Kind hauptsächlich aufhält.



**"Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung"**  
Mit Mustervereinbarung zum Herausnehmen  
NEU! S. 37-40 "Was ist das Wechselmodell?"



Nach einer Trennung oder Scheidung ist es für die Eltern eine große Herausforderung, die Regelung des Umgangs an den Bedürfnissen und Rechten ihres Kindes auszurichten. Der Wegweiser bietet in dieser Situation Orientierung und Hilfe. Er richtet sich an beide Eltern, unabhängig davon, ob sie in einem Haushalt zusammen gelebt haben.

[www.vamv-bayern.de/angebot/broschueren/](http://www.vamv-bayern.de/angebot/broschueren/)

## 6. ANWALTICHE HILFEN

### 6.1. Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

- Beratungshilfe regelt die Übernahme von Kosten für Beratung und Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.
- Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe regelt die Übernahme der Kosten, die bei einem gerichtlichen Verfahren entstehen. Dabei muss Ihr Anliegen grundsätzlich hinreichend Aussicht auf Erfolg haben. Verfahrenskostenhilfe wird im Einzelfall ohne oder mit Raten bewilligt. Im Nachgang werden Sie 4 Jahre lang über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse überprüft bzw. Sie sind verpflichtet, wirtschaftliche Änderungen sowie eine neue Anschrift grundsätzlich von sich aus dem Gericht mitzuteilen.

Wer beispielsweise ALG II/Sozialhilfe bezieht oder über ein geringes Einkommen verfügt, kann Beratungs- und/oder Verfahrenskostenhilfe beantragen. Kosten können entstehen für anwaltliche außergerichtliche Beratung, Schriftverkehr und Gerichtskosten bzw. die Vertretung durch den Rechtsanwalt vor Gericht.

Der Antrag für außergerichtliche Beratung ist beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes zu stellen, dort wird auch über die Bewilligung entschieden. Der Berechtigungsschein ist dem Anwalt im Original vorzulegen. Es fällt ein Eigenanteil von 15 EUR an.

Verfahrenskostenhilfe wird beim zuständigen Gericht des Verfahrens mit dem dortigen Antrag des Verfahrens beantragt.

Zur Antragstellung für Beratungs- und/oder Verfahrenskostenhilfe sind Nachweise über sämtliche Einkünfte, Wohnkosten, etwaige Kinderbetreuungskosten, ggf. Schuldenabtrag (alle benannten Einnahmen und Ausgaben) erforderlich. Die Formulare können auf den Webseiten der Gerichte üblicherweise heruntergeladen werden.

Wenn Sie auf die Möglichkeit der Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe nicht hingewiesen werden, so fragen Sie bitte ausdrücklich nach.

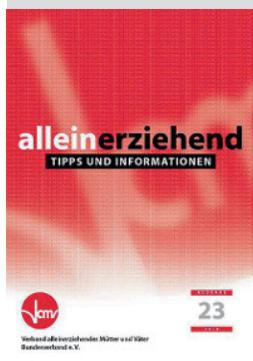
### 6.2. Anwaltlicher Regelungsbedarf

Grundsätzlich benötigen Sie während der Trennungszeit noch keine anwaltliche Hilfe. Diese ist erst mit der Einreichung des Scheidungsantrages zwingend erforderlich. Bei Einigkeit über die Scheidungsfolgen ist eine anwaltliche Vertretung des antragstellenden Ehegatten ausreichend. Diese nimmt aber nicht zugleich die Interessen des anderen wahr. Es gibt jedoch auch während der Trennungszeit Umstände, die anwaltliche Hilfe erfordern.

Regelungsbedarf ergibt sich häufig in folgenden beispielhaft benannten Bereichen:

- Die Klärung des Mietverhältnisses scheitert.
- Die Berechnung des Ehegattenunterhaltes und/oder Kindesunterhaltes (falls keine Beistandschaft bei Jugendamt) ist wegen diverser zu berücksichtigender Gesichtspunkte selten alleine zu bewältigen.
- Wenn der Aufenthalt der Kinder und die Ausgestaltung der Umgangsregelung, trotz Einschaltung des Jugendamtes, strittig bleibt.
- Wenn eine gemeinsame Immobilie vorhanden ist und eine Entscheidung während der Trennung notwendig wird, sollten Sie sich auch anwaltlich beraten lassen.
- Die Berechnung des Zugewinns soll im Zusammenhang des Scheidungsverfahrens erfolgen. Auch hierbei sind verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen (z.B. Anfangsvermögen der jeweiligen Partner, Erbschaften etc.).
- Die Regelung des gesetzlichen Versorgungsausgleiches, den das Gericht automatisch mit der Scheidung beschließt, sollten beide Ehegatten anwaltlich überprüfen bzw. sich erklären lassen.

## alleinerziehend - Tipps und Informationen



Der Ratgeber ist in der 23. Auflage aktualisiert und neu überarbeitet erschienen.

Seit der letzten Aktualisierung hat sich wieder einiges geändert. Im Jahr 2017 ist z.B. mit dem Ausbau des Unterhaltsvorschlusses ein Meilenstein für Alleinerziehende erreicht worden. 2018 wurde die Obergrenze der Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle heraufgesetzt mit der Folge, dass leider künftig wesentlich mehr Kinder mit den Mindestunterhalt auskommen müssen.

VAMV Bundesverband e.V. - VAMV (Hrsg.), Berlin 2019, 240 Seiten zu beziehen über

[www.vamv-bayern.de/angebot/broschueren/alleinerziehend-tipps-und-informationen/](http://www.vamv-bayern.de/angebot/broschueren/alleinerziehend-tipps-und-informationen/)



## 7. TRENNUNG NICHTHEHELICHER LEBENS-GEMEINSCHAFTEN

### 7.1. Unterhalt

Die Unterhaltsansprüche für Kinder aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft entsprechen denen aus einer ehelichen Gemeinschaft.

Ein Betreuungsunterhalt für nicht Verheiratete besteht grundsätzlich für bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Eine Verlängerung kann erfolgen, wenn es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, den Unterhaltsanspruch zu versagen.

Gegenüber dem ALG-II ist der Betreuungsunterhalt die vorrangige Leistung.

Ein längerer Anspruch auf nachpartnerschaftlichen Unterhalt kann aus verschiedenen Gründen bestehen, ist aber seltener als bei Verheirateten/Geschiedenen. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen.

### 7.2. Elterliche Sorge

Bei Nichtverheirateten haben die Mütter das alleinige Sorgerecht für ihr Kind, es sei denn es wurde beim Jugendamt oder beim Notar eine gemeinsame Sorgeerklärung beurkundet.

Seit Mai 2013 ist auf Antrag des Vaters auch eine gerichtliche Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts möglich, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Wird ein solcher Antrag beim Gericht gestellt, wird die Mutter darüber informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Für die Stellungnahme wird eine Frist gesetzt. Bei Geburt eines Kindes endet diese Frist frühestens sechs Wochen nach der Geburt.

Nimmt die Mutter zu dem Antrag nicht Stellung, oder trägt sie keine Gründe vor, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen könnten, ist das Gericht gehalten, die gemeinsame Sorge zu übertragen. Das kann auch ohne eine vorherige persönliche Anhörung der Beteiligten geschehen.

Äußert sich die Mutter innerhalb der gesetzten Frist schriftlich und trägt sie Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten, findet in der Regel ein normales, vorrangiges und beschleunigtes Verfahren und eine mündliche Verhandlung vor Gericht statt, in dem sowohl die Eltern, als auch das Jugendamt angehört werden.

Zur Formulierung der Stellungnahme empfehlen wir, anwaltliche Hilfe oder Beratung in Anspruch zu nehmen.

## 8. HILFEN IN TRENNUNGSSITUATIONEN

### 8.1. Finanzielle Hilfen

Für die Gewährung von ALG II und Sozialgeld sind in der Regel die Job-Center zuständig.

Einen Wohnberechtigungsschein und Wohngeld können Sie bei Ihrer jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung beantragen.

Über die Zentrale der jeweiligen Stadt- oder Kreisverwaltung erfahren Sie das für Sie zuständige Jugendamt bzw. dessen Außenstelle, bei dem Sie Unterhaltsvorschuss beantragen und Ihren Kindesunterhalt berechnen lassen können.

### 8.2. Familiengerichte/Fachanwälte für Familienrecht

Die Amtsgerichte/Familiengerichte sind in Bayern nach Oberlandesgerichten (OLG) aufgeteilt: OLG Bamberg, OLG München, OLG Nürnberg. Zu dem jeweiligen OLG gehört eine Vielzahl von Amtsgerichten in unterschiedlichen Städten. Die Amtsgerichtsbezirke sind nicht deckungsgleich mit den kommunalen Kreisen. Das Familiengericht ist kein eigener Gerichtszweig, sondern eine Abteilung des Amtsgerichts, die für die Entscheidung von Familiensachen zuständig ist.

Die Liste der Amtsgerichte/Familiengerichte finden Sie unter <http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/>



Wir empfehlen, sich über die Rechtsanwaltskammer des Landes das für Sie zuständige Amtsgericht nennen zu lassen. Bei dieser Kammer erhalten Sie auch Auskunft über alle Fachanwälte für Familienrecht in Bayern.

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München:  
Tal 33  
80331 München  
Telefon 089/53 29 44-0  
Telefax 089/53 29 44-28  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de)  
[www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg:  
Friedrichstraße 7  
96047 Bamberg  
Telefon 0951/9 86 20-0  
Telefax 0951/20 35 03  
E-Mail: [info@rakba.de](mailto:info@rakba.de)  
[www.rakba.de](http://www.rakba.de)

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg:  
Fürther Straße 115  
90429 Nürnberg  
Telefon 0911/9 26 33-0  
Telefax 0911/9 26 33-33  
E-Mail: [info@rak-nbg.de](mailto:info@rak-nbg.de)  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)

## Trennung, was nun?

### 8.3. Beratungshilfen

#### Soziale Dienste/Jugendamt

Die sozialen Dienste und Jugendämter sind grundsätzlich zuständig für die Beratung bei Trennung / Scheidung. Das für Sie zuständige Jugendamt bzw. den sozialen Dienst erfragen Sie über die Stadt- oder Kreisverwaltung. In den ländlichen Bezirken gibt es auch Außenstellen.

#### Gleichstellungsbeauftragte

In Bayern gibt es flächendeckend in fast jeder Gemeinde-, Kreis- oder Stadtverwaltung Gleichstellungsbeauftragte. Diese beraten und unterstützen auch Alleinerziehende und sind über die verschiedenen behördlichen und freien Beratungsstellen vor Ort informiert und können Sie weiterverweisen.

#### Beratungsstellen

Neben den kommunalen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern gibt es eine Anzahl von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen der freien Träger.

Freie Träger sind z.B. Arbeiterwohlfahrt, Kinderschutzbund und pro familia.

Kirchliche Träger sind z.B. Diakonisches Werk, Caritas, Sozialdienst katholischer Frauen und Kirchenkreise.

#### Unabhängige Frauenberatungsstellen

Es gibt auch eine Anzahl unabhängiger Frauenberatungsstellen in Bayern, insbesondere in Großstädten wie z.B. Schwangerschaftsberatungsstellen, Notrufe und Beratungsstellen für Trennung und Scheidung. Die Liste ist zu umfassend, um sie an dieser Stelle zu veröffentlichen. Adressen sind bei den örtlichen Gleichstellungsbeauftragten oder beim Landesverband alleinerziehender Mütter und Väter zu erfragen.



**VAMV Verband alleinerziehender Mütter und Väter**  
Landesverband Bayern e.V.  
Tumblingerstr. 24 RG  
80337 München

Tel. 089 / 32212 - 294 (Mo bis Do 9 - 14 Uhr)  
Fax 089 / 32212 - 408  
info@vamv-bayern.de  
www.vamv-bayern.de  
www.facebook.com/VAMV.Bayern/

## 8.4. Hilfen bei Gewalt

Im Notfall ist es die Aufgabe der Polizei, den Schutz vor Gewalt zu gewähren. Die Polizei kann, wenn weitere Übergriffe zu befürchten sind, einen mehrtägigen Wohnungsverweis und/oder ein vorübergehendes Kontakt- und Näherungsverbot aussprechen.

In Bayern gibt es **Frauenhäuser** in folgenden Städten:

### Oberbayern

84484 Burghausen	Tel. 08677 7007
85201 Dachau	Tel. 08131 514726
84401 Dorfen	Tel. 08122 976242
85313 Freising	Tel. 08161 91212
82241 Fürstenfeldbruck	Tel. 08141 3573565
85501 Hohenbrunn	Tel. 089 451254990
85002 Ingolstadt	Tel. 0841 309700
80706 München	Tel. 089 354830
81504 München	Tel. 089 645169
81455 München	Tel. 089 74441 222
82414 Murnau	Tel. 08841 5711
86633 Neuburg/Donau	
83007 Rosenheim	Tel. 08031 381478
82515 Wolfratshausen	Tel. 08171 18680

### Niederbayern

84009 Landshut	Tel. 0871 274900
84003 Landshut	Tel. 0871 9210440
94013 Passau	Tel. 0851 89272
94301 Straubing	Tel. 09421 830486

### Oberpfalz

92224 Amberg	Tel. 09621 22200
93130 Burglengenfeld	Tel. 09471 7131
93015 Regensburg	Tel. 0941 562400
93015 Regensburg	Tel. 0941 24000
92603 Weiden	Tel. 0961 38931-70

### Oberfranken

96029 Bamberg	Tel. 0951 58280
95404 Bayreuth	Tel. 0921 21116
96421 Coburg	Tel. 09561 861796
95028 Hof	Tel. 09281 77677
95090 Selb	Tel. 09287 77111

### Mittelfranken

91511 Ansbach	Tel. 0981 95959
91023 Erlangen	Tel. 09131 25872
90705 Fürth	Tel. 0911 729008
90113 Nürnberg	Tel. 0911 9594392
91126 Schwabach	Tel. 09122 81919

### Unterfranken

63703 Aschaffenburg	Tel. 06021 24455
97402 Schweinfurt	Tel. 09721 786030
97005 Würzburg	Tel. 0931 4500777
97041 Würzburg	Tel. 0931 61981-0, -10

### Schwaben

86603 Donauwörth	Tel. 0906 242300
87572 Kaufbeuren	Tel. 08341 16616
87405 Kempten	Tel. 0831 18018
87681 Memmingen	Tel. 08331 4644
89215 Neu-Ulm	Tel. 0731 71809838
86150 Augsburg	Tel. 0821 2290099

## WIR ÜBER UNS

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) wurde 1967 gegründet und vertritt heute bundesweit die Interessen von über 1,6 Millionen Einelternfamilien. Er kümmert sich auch um die Ansprüche von Kindern in neu zusammengesetzten Familien, solange sie unterhaltsberechtigt gegenüber ihren Vätern bzw. Müttern sind. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin. Über das Internet sind aktuelle Informationen abrufbar.

Der Landesverband Bayern wurde 1976 gegründet und hat neben eigenständigen Ortsverbänden zahlreiche ehrenamtlich geleitete Kontaktstellen für Alleinerziehende in ganz Bayern.

Der VAMV arbeitet auf der Basis „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, dass alle Mitglieder im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten selbst aktiv werden und sich für die Anerkennung und die Verbesserung der Situation von Einelternfamilien einsetzen.

Der VAMV ist eine gemeinnützige Selbsthilfeorganisation, die sich überkonfessionell und politisch unabhängig für die speziellen Belange von Einelternfamilien einsetzt.

Der VAMV ist Interessenvertretung für Alleinerziehende. Unsere politische Arbeit ist auf die Anerkennung, Förderung und gleichberechtigte Teilhabe von Einelternfamilien am gesellschaftlichen Leben gerichtet. Wir mischen uns ein in politische Diskussionen, durch Pressemeldungen, Stellungnahmen und Kampagnen.

Der VAMV ist ein Fachverband, der Stellungnahmen abgibt und Bündnisse initiiert mit anderen Verbänden, um politischen Forderungen mehr Gewicht zu geben. Wir engagieren uns in Gremien und informieren über die Lebenssituation von Einelternfamilien, werben für unsere politischen Forderungen und pflegen Netzwerke.

Im VAMV engagieren sich Menschen in ganz Bayern, aktive, mutige und unabhängige alleinerziehende Mitglieder. Die Arbeit basiert auf der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie bieten Erfahrungsaustausch, gegenseitige Hilfe und Unterstützung an, informieren über Hilfen vor Ort und organisieren gemeinsame Unternehmungen. Wir unterstützen als Landesverband die aktive Mitarbeit und den Aufbau von Treffs und Kontaktstellen durch Vernetzung, Qualifizierung und Beratung.

Der VAMV LV Bayern e.V. mit Sitz in München ist freier Träger der Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Bayerischen Landesfrauenrat sowie im VAMV Bundesverband e.V.



VAMV Bundesverband e.V.  
Hasenheide 70  
10967 Berlin  
Tel. 030. 695 97 86  
[www.vamv.de](http://www.vamv.de)

VAMV Landesverband Bayern e.V.  
Tumblingerstr. 24  
80337 München  
Tel. 089 / 32212 - 294  
Fax 089 / 32212 - 408  
[www.vamv-bayern.de](http://www.vamv-bayern.de)  
[www.facebook.com/VAMV.Bayern/](https://www.facebook.com/VAMV.Bayern/)

## UNTERSTÜTZEN SIE DEN VAMV DURCH IHRE MITGLIEDSCHAFT

Seit 1976 unterstützt der VAMV Landesverband Alleinerziehende in Bayern durch Beratung, Information, engagierte Lobbyarbeit und durch ehrenamtliches Engagement der Kontaktstellen und Ortsverbände in Bayern. Durch Ihre Mitgliedschaft können Sie ein Stück dazu beitragen.

### WER kann Mitglied werden:

Jede Person, die den Zweck des Verbandes unterstützen möchte. Es können auch juristische Personen (z.B. Vereine, soziale Organisationen) Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist möglich als aktive - und/oder als Fördermitgliedschaft.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder derzeit 48 EUR im Jahr.

Als Fördermitglied unterstützen Sie den Verband auf ideelle und/oder materielle Weise. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens das Doppelte eines aktiven Mitglieds.

### WAS bieten wir an für Mitglieder:

- Sie erhalten unser zweimal im Jahr erscheinendes Heft „Informationen für Einelternfamilien“ mit Angeboten des Verbandes. Außerdem aktuelle Infos in unserem Newsletter und auf Facebook und aktuelle Pressemitteilungen auf unserer Homepage,
- Sie erhalten alle unsere Einzelbroschüren kostenlos wie z.B. „alleinerziehend Tipps und Informationen“, Wegweiser für den Umgang, Sorgevereinbarung, Dokumentationen und vieles mehr,
- Sie können sich telefonisch von uns beraten lassen über Themen wie Sorgerecht, Umgang, Unterhalt, Trennung und Scheidung,
- Sie erhalten bei Bedarf eine telefonische Rechtsberatung (gegen einen geringen Unkostenbeitrag) in Fragen des Familienrechts, Arbeitsrechts, Sozialrechts und für den Bereich ALG-II,
- Sie haben bei unseren Veranstaltungen und Seminarangeboten als Mitglied günstigere Teilnahmegebühren,
- Sie werden zu unserer jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen und können die Politik des Verbandes aktiv mitgestalten.

### WIE kann ich Mitglied werden:

Unter [www.vamv-bayern.de/beitrittserklaerung](http://www.vamv-bayern.de/beitrittserklaerung) können Sie online Ihre Mitgliedschaft erklären.



Wir und 393.000 Einelternfamilien mit 543.000 Kindern in Bayern sagen **DANKE!**

VAMV LV Bayern e.V.  
Tumblingerstr. 24 / RG  
80337 München  
Tel. 089 / 32212-294  
(Mo. bis Do. 9 - 14 Uhr)  
Fax 089 / 32212-408

info@vamv-bayern.de  
www.vamv-bayern.de  
www.facebook.com/VAMV.Bayern/



## SPENDEN SIE FÜR UNS!

Der VAMV Landesverband Bayern e.V. erhält für seine Projektstätigkeit Zuschüsse vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Dennoch ist der Verband auf Spenden angewiesen, um beispielsweise das Engagement all der ehrenamtlich Aktiven angemessen zu unterstützen und um den Eigenmittelanteil zur Gesamtfinanzierung leisten zu können.

Außerdem benötigen wir immer Spendenmittel für zahlreiche kleinere Aktionen und Projekte, wie z.B. die aktualisierte Neuauflage des Trennungsleitfadens, die Ausstattung der Spielekisten für unsere Kinderbetreuer/innen bei Seminaren und Freizeiten oder zukünftige Social Media Projekte, die die Vernetzung und Information von Alleinerziehenden fördert.

### Spendenkonto:

VAMV Bayern, Bank für Sozialwirtschaft München,  
IBAN: DE 76 7002 0500 0007 8446 00  
BIC: BFS WDE33 MUE

### Shoppen für den VAMV:

Ohne Registrierung einfach über unsere Spendenprojektseite bei über 6.000 Partner-Shops einkaufen. Der Einkauf wird keinen Cent teurer! Und wir erhalten automatisch eine Spende.  
[www.bildungsspender.de/vamv-bayern.de](http://www.bildungsspender.de/vamv-bayern.de)